

Verfügung der Baudirektion Kanton Zürich

vom 28. Aug. 2003

Unter: Finanzdirektion des Kt. ZH, Liegenschaftsverwaltung + 1301

G 5 f Fischenthal, Kanton Zürich (~~KANTAG Liegenschaften AG~~): Quellfassungen Hörnli.
(G 6 f) Genehmigung der Grundwasserschutzzonen.

Der Kanton Zürich ist Eigentümerin der Liegenschaft Restaurant "Hörnli", Fischenthal, und betreibt dafür eine eigene Wasserversorgung, welche mit Quellwasser aus mehreren Fassungen am Hörnli gespiesen wird. Die KANTAG Liegenschaften AG, Zürich, ist für die kantonseigenen Liegenschaften zuständig.

Das Geologische Büro Dr. L. Wyssling AG, Pfaffhausen, erarbeitete in den hydrogeologischen Berichten vom 28. März 1977 und 2. Februar 1994 die Schutzzonenempfehlungen für die Quellfassungen Hörnli. Auf Grund dieser Vorschläge liess das AWEL Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft einen Schutzzonenplan durch das Geologische Büro Dr. H. Jäckli AG, Zürich, erstellen und erarbeitete ein entsprechendes Schutzzonenreglement.

Mit Beschluss vom 2. April 2003 setzte der Gemeinderat Fischenthal die Schutzzonen fest und erliess das entsprechende Schutzzonenreglement. Gemäss Rechtskraftbescheinigung des Bezirksrates Hinwil vom 21. Juli 2003 sind gegen den Festsetzungsbeschluss keine Rechtsmittel eingelegt worden.

Mit den ausgeschiedenen Schutzzonen und dem erlassenen Schutzzonenreglement sind der Schutz und die Erhaltung der Quellfassungen Hörnli gewährleistet. Der Genehmigung der Schutzzonen gemäss § 35 des Einführungsgesetzes zum Gewässerschutzgesetz (EG GschG) vom 8. Dezember 1974 steht demnach nichts entgegen. Die Festsetzung der Schutzzonen ist gestützt auf § 36 EG GschG im Grundbuch anmerken und gemäss § 25 Abs. 2 der Kantonalen Verordnung über die amtliche Vermessung (KVAV) vom 17. Dezember 1997 in der amtlichen Vermessung nachführen zu lassen. Gemäss § 7 EG GschG obliegt die Aufsicht über die Einhaltung der Bestimmungen des Schutzzonenreglementes dem Gemeinderat Fischenthal. Dieser hat alle betroffenen Grundeigentümer über die vorliegende Genehmigung zu orientieren.

Gemäss § 36 des Wasserwirtschaftsgesetzes (WWG) vom 2. Juni 1991 bedürfen alle den Gemeingebrauch beschränkenden oder übersteigenden Wassernutzungen einer Konzession oder Bewilligung. Die Konzessionspflicht für die Entnahme von Grund- bzw. Quellwasser für die Trinkwasserversorgung wird in § 1 lit.a der Konzessionsverordnung zum WWG namentlich erwähnt. Die KANTAG Liegenschaften AG, Zürich, ist deshalb einzuladen, der Gemeinde Fischenthal (zur Weiterleitung an die Baudirektion) ein Konzessionsgesuch für die Quellfassungen am Hörnli einzureichen.

Die Baudirektion v e r f ü g t :

I. Die mit Beschluss des Gemeinderates Fischenthal vom 2. April 2003 festgesetzten Schutzzonen um die Quellfassungen Hörnli und das entsprechende Schutzzonenreglement werden genehmigt.

Massgebende Unterlagen:

1. Schutzzonenreglement der Quellfassungen Hörnli vom 20. Februar 2003;
2. Schutzzonenplan der Quellfassungen Hörnli 1:2'000 vom 20. Februar 2003.

II. Der Gemeinderat Fischenthal wird eingeladen, die Festsetzung der Schutzzonen im Grundbuch bei den betreffenden Grundstücken anmerken zu lassen, diese in der amtlichen Vermessung nachzuführen und hierüber dem AWEL Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft eine Bescheinigung zuzustellen.

III. Die KANTAG Liegenschaften AG, Zürich, wird eingeladen, der Gemeinde Fischenthal (zur Weiterleitung an die Baudirektion) für die Quellfassungen Hörnli ein Konzessionsgesuch bis spätestens Ende Dezember 2003 einzureichen.

IV. Für diese Verfügung werden folgende Gebühren festgesetzt und von der KANTAG Liegenschaften AG, Postfach, 8090 Zürich, mit Rechnung erhoben:

- Staatsgebühr:	Fr. 896.--	(85262.40.000)
- Ausfertigungsgebühr:	Fr. <u>60.--</u>	(85262.40.000)
Total	Fr. <u>956.--</u>	(8000 0010 01)

V. Gegen diese Verfügung kann innert dreissig Tagen, von der Zustellung an gerechnet, mit schriftlicher Begründung beim Regierungsrat, 8090 Zürich, Rekurs erhoben werden. Die in dreifacher Ausfertigung einzureichende Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Entscheid ist beizulegen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen. Materielle und formelle Entscheide des Regierungsrates sind kostenpflichtig; die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen.

VI. Mitteilung an:

- den Gemeinderat Fischenthal, 8497 Fischenthal (für sich, zu Händen aller Grundeigentümer sowie zu Händen des Grundbuchamtes Wald, Gartenstrasse 1c, 8636 Wald);
- die KANTAG Liegenschaften AG, Postfach, 8090 Zürich; *FD, Liegenschaftsverwaltung, Watterbaachstr 5, 8090 ZH*
- das Ingenieur- und Vermessungsbüro Diebold AG, Postfach, 8620 Wetzikon;
- das Kantonale Labor, Postfach, 8030 Zürich;
- das Generalsekretariat der Baudirektion, Abteilung Finanzen und Controlling;
- sowie
- das AWEL Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft.

Zürich, **28. Aug. 2003**
AJ

Für den Auszug:

**AWEL Amt für
Abfall, Wasser, Energie und Luft**

F. Meier

Verwaltungssekretärin

